

Hundesteuersatzung

Antrag der Fraktion Grüne

- 101.16.333 -

Berichtersteller/-in:

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, denjenigen, die sich nachweislich aus einer Einrichtung, die eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 des Tierschutzgesetzes besitzt (z. B. Tierheim) und das Finanzamt dieser Einrichtung die Gemeinnützigkeit bestätigt hat, einen Hund zulegen, auf Antrag für die Dauer von 12 Monaten von der Hundesteuer zu befreien. Diese Steuerbefreiung wird einem Haushalt nur einmal innerhalb von 10 Jahren gewährt.

Der § 6 der Hundesteuersatzung wird entsprechend ergänzt.

Abgesetzt.

Wolfram Kieselbach
Vorsitzender

Bärbel Seitz
Schriftführerin